



Informationen zum Aufnahmeverfahren

Wechsel von der Oberschule an das Gymnasium nach Abschluss der Klassenstufen 5 - 10

Immanuel-Kant-Schule / Gymnasium der Stadt Leipzig

TERMINE ANMELDUNG FÜR SCHULJAHR 2026/27

Anmeldung am Gymnasium: bis zum 27.02.2026

Vorlage des Endjahreszeugnisses 2025/26: bis spätestens 06.07.2026, um 10:00 Uhr

Aufnahmebescheid: 13.07.2026

Anmeldung und Aufnahme (lt. §3 Schulordnung Gymnasien)

Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

Hinweise für Schülerinnen und Schüler der Oberschulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft

Für Schüler, die zurzeit eine Oberschule oder Gemeinschaftsschule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen und an einem öffentlichen Gymnasium angemeldet werden, erfolgt diese Anmeldung **persönlich** an der Erstwunschschule.

Dazu vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin unter 0341 / 30 34 80.

Falls Ihr Kind zurzeit eine Schule in freier Trägerschaft besucht, legen Sie bitte zusätzlich einen Nachweis gemäß Masernschutzgesetz vor.

Aufnahmebedingungen lt. SOGYA §6:

- Ein Schüler wird auf Antrag der Eltern **nach Abschluss der Klassenstufe 5 oder 6 der Oberschule, der Gemeinschaftsschule oder der Förderschule** in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wird, in die nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums aufgenommen, wenn er die **Voraussetzungen** nach §34 des Sächsischen Schulgesetzes erfüllt. Das ist der Fall, wenn aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes im Jahreszeugnis der betreffenden Klassenstufe
 1. der **Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch 2,0 oder besser** ist, keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und
 2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.
- Ein Schüler wird auf Antrag der Eltern **nach Abschluss der Klassenstufe 7, 8 oder 9 des Realschulbildungsganges der Oberschule oder des Realschulanforderungsniveaus der Gemeinschaftsschule** in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe des Gymnasiums aufgenommen, wenn er die **Voraussetzungen** nach §34 des Sächsischen Schulgesetzes erfüllt. Das ist der Fall, wenn aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes im Jahreszeugnis der betreffenden Klassenstufe



1. der **Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,0 ist** und
 2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers sowie die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.
- **Nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule** wird ein Schüler in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums aufgenommen, wenn der **Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10 erreichten Noten sowie der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist** und er die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden hat. Er wird auch dann aufgenommen, wenn er die Anforderungen nach Satz 1 mit dem Abschlusszeugnis der Oberschule erfüllt.

Wechseln Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Oberschule oder im Realschulanforderungsniveau der Gemeinschaftsschule an das Gymnasium ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer **zweiten Fremdsprache** ab der Klassenstufe 6, werden sie durch die Schulaufsichtsbehörde besonderen Klassen der Klassenstufe 10 an Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache in einem Umfang von 6 Wochenstunden aufgenommen wird. Für diese Schüler entfällt in der Klassenstufe 10 die Verpflichtung zur Teilnahme am Profilunterricht.

- **Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 im gymnasialen Anforderungsniveau der Gemeinschaftsschule** können an ein Gymnasium wechseln. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Nach Abschluss der Klassenstufe 10 im gymnasialen Anforderungsniveau der Gemeinschaftsschule wird ein Schüler in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums aufgenommen, wenn er in die Jahrgangsstufe 11 der Gemeinschaftsschule versetzt worden ist.

Bei der Anmeldung sind folgende Nachweise abzugeben:

im Original

- ✓ **Dokumentation zur besonderen Bildungsberatung an der Oberschule** zum Wechsel an ein Gymnasium für Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufen 5 & 6**
- ✓ **Antrag auf Aufnahme nach Klasse 5 - 10 einer Oberschule / Gemeinschaftsschule – Wechselseformular** - mit zweiter Fremdsprache in ein allgemeinbildendes Gymnasium
- ✓ Eine **beglaubigte Kopie des Endjahreszeugnisses** ist bis spätestens zum **06.07.2026, 10:00 Uhr** nachzureichen. Nur vollständige Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
- ✓ den ausgefüllten **Erfassungsbogen Schülerdaten**
- ✓ die unterschriebene Erklärung zur Kenntnisnahme der Information über die Erhebung personenbezogener Daten (pdf „Formblatt Datenschutz“) und
- ✓ formloser Antrag auf Teilnahme am **Nachrückverfahren**

als Kopie

- ✓ die aktuell erteilte Halbjahresinformation Jg. 5 - 9 bzw. das Halbjahreszeugnis der Klasse 10
- ✓ das letzte Jahreszeugnis
- ✓ die Geburtsurkunde oder einen entsprechenden Identitätsnachweis des Kindes,
- ✓ ggf. Unterlagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf,
- ✓ ggf. Nachweis Alleinsorgeberechtigung (Negativbescheinigung)



Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name und Vorname der Eltern und des Schülers,
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schülers,
3. Geschlecht des Schülers,
4. Anschrift der Eltern und des Schülers,
5. Telefonnummer, Notfalladresse,
6. Staatsangehörigkeit des Schülers,
7. Religionszugehörigkeit des Schülers,
8. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn
9. ggf. eine, durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte, Teilleistungsschwäche, der Bescheid zu einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und der darauf bezogene Förderplan, Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind,
10. eine Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit des Schülers, falls dessen Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist (mit Einwilligung der Eltern)
11. eine Erklärung zum Sorgerecht; im Falle des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen.

An unserer Schule können in jeder Klasse maximal 28 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Plätze für Jahrgangswiederholer bzw. Gewichtungszuschläge für inklusiv unterrichtete Schüler gemäß §2 SächsKlassBVO werden kapazitätsmindernd berücksichtigt. Sollten sich mehr Schüler mit ihrem Erstwunsch an unserer Schule anmelden als Plätze vorhanden sind, werden die aufzunehmenden Schüler wie folgt ausgewählt:

Auswahlkriterien:

Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch für unsere Schule erfolgt auf der Grundlage sachgerechter Kriterien in Kombination mit dem Zufallsprinzip (Losentscheid). Die Rangfolge der abschließend verwendeten Kriterien ergibt sich wie folgt:

1. Ein **Geschwisterkind** ist auch im nächsten Schuljahr Schüler/Schülerin unserer Schule.
2. **Kinder, die eine ärztlich attestierte Gehbehinderung** i.S.v. §2SGB IX nachweisen können und für die die Immanuel-Kant-Schule die standortnächste Schule ist, werden bevorzugt aufgenommen.
3. **Losentscheid**

Sollten nach der Aufnahme aller Bewerbungen mit Erstwunsch für unsere Schule noch freie Plätze zur Vergabe an Bewerberinnen und Bewerber mit Zweit- oder Drittwunsch für unsere Schule zur Verfügung stehen, werden diese Plätze ausschließlich per Zufallsprinzip (Losentscheid) bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Kapazität zunächst an Bewerberinnen und Bewerber mit Zweitwunsch für unsere Schule und danach an Bewerberinnen und Bewerber mit Drittwunsch für unsere Schule vergeben.

Vor Beginn des kriterienbezogenen Auswahlverfahrens wird geprüft, ob für ein Kind die Ablehnung der Aufnahme an unserer Schule eine zumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen, eng umgrenzten **Härtesituation wird einzelfallbezogen** getroffen. Bitte begründen Sie ggf. diesen Antrag ausführlich und weisen Sie bei der Anmeldung explizit darauf hin. Vielen Dank!

Kann eine Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule nicht erfolgen, werden Ihre Anmeldeunterlagen mit Ihrem Einverständnis an eine Schule mit noch vorhandenen Aufnahmekapazitäten übergeben. Hierbei wird darauf geachtet, dass die aufnehmende Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Weise für Ihr Kind erreichbar ist. Es lässt sich jedoch nicht in jedem Einzelfall vermeiden, dass längere Anfahrtswege entstehen.



H. Palluch
Schulleiterin

Leipzig, 12.01.2026

